Organisationsbeschreibung; Hygieneplan Werkstätten i.Z.m. Covid-19 Pandemie Az: 41503/1

Verwaltung

Hygieneplan Werkstätten Maßnahmen und Hygieneregeln für die Werkstätten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Nach dem Hygieneplan des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts auf Grundlage von § 36 Infektionsschutzgesetz

Die Gesunderhaltung von Mitarbeitenden und Auszubildenden ist das oberste Ziel.

Der Hygieneplan gibt Maßnahmen und Verhaltensregeln vor, welche befolgt werden müssen. Es ist ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Disziplin erforderlich um Mitarbeiter und Auszubildende zu schützen.

Inhalt

- 1. Übertragungswege
- 2. Personenbezogene Hygiene
- 3. Umgebungshygiene
- 4. Ablauf bei Verdachtsfall

1. Übertragungswege

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Aerosole (feinste Töpfchen) entstehen beim Atmen und Sprechen. Sind die Aerosole mit dem Virus behaftet und gelangen in Auge, Nase und Mund, können sie eine schwere Infektion auslösen.

Ein weiterer Übertragungsweg kann durch die Hände erfolgen. Werden die Hände mit dem Virus kontaminiert und gelangen ins Gesicht, kann das Virus ebenfalls über Nase, Auge und Mund eindringen.

2. Personenbezogene Hygiene

Abstand halten: Zu allen Personen in der Werkstatt sowie in den Gemeinschaftsräumen ist Abstand zu halten. Der Abstand beträgt mindestens 1,5 Meter. Kleine Räume sind nur einzeln zu betreten. Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi oder ähnliches sind zu unterlassen. Enger Körperkontakt ist nicht erlaubt.

Niesen und Husten in die Armbeuge: Dabei soll sich die hustende oder niesende Person von anderen Personen wegdrehen um diese nicht zu gefährden.

Schnupfen: Dabei ist ein Papiertaschentuch zu benutzen, welches sofort entsorgt wird. Anschließend müssen die Hände gewaschen werden.

Körperpflege: Sanitärräume sind mit Abstand zu betreten.

Autor:	Stand:	Kapitel:	Seite:
LBZH HI	08.2020		- 1 -

Organisationsbeschreibung; Hygieneplan Werkstätten i.Z.m. Covid-19 Pandemie Az: 41503/1

Verwaltung

Tragen von Stoffmasken ist verpflichtend (ab dem 27.04.2020):

Die Stoffmaske ist ein Spuckschutz. Aerosole können sich nicht verteilen. Die Stoffmaske muss bei der Begehung von Mensa, Fluren und Treppenhäusern (öffentlicher Bereich) getragen werden. In Gemeinschaftsräumen muss die Maske getragen werden, wenn sich die Person durch den Raum bewegt. Hat die Person einen festen Platz eingenommen, kann die Maske abgenommen werden. **In der Werkstatt** obliegt es dem Meister in welcher Arbeitssituation die Masken angelegt oder abgenommen werden sollten. Als Beispiel kann der Küchenmeister sagen: bitte lege die Maske beim Zubereiten von Salat an. Die Stoffmasken müssen nach Durchfeuchtung durch eine unbenutzte Maske

Die Stoffmasken müssen nach Durchfeuchtung durch eine unbenutzte Maske getauscht werden. Diese Maske wird täglich durch das Serviceteam gewaschen. **Sammelstation**: Es wird ein Behälter im Meisterzimmer Haus 16 aufgestellt. Dort werden die benutzten Masken täglich gesammelt. Eine Person bringt die Masken morgens um 7:00 Uhr in einem verschlossenen Beutel zum Servicebereich und erhält dort gewaschene Masken zurück. Die Masken werden durch die Meister verteilt.

Die Auszubildenden der Hauswirtschaft waschen die Masken vom Internat, der Kochwerkstatt und ihre eigenen.

Im Werkstattbereich kann zur Erleichterung der Arbeitsbedingungen ein **Visier** getragen werden sofern es arbeitstechnisch möglich ist.

Wichtig: Abstand zu anderen Personen trägt im wesentlich zur Vermeidung der Infektion bei. Abstand muss auch dann eingehalten werden, wenn alle Personen Masken tragen.

Handhygiene, Hände waschen

Warum wasche ich meine Hände?

Über die Hände können Keime (z.B. nach dem Berühren von Tieren, Gegenständen, usw.) an der Hand haften und so durch die nächste Berührung weitergegeben werden. Nimmt der Empfänger die Hand z.B. an den Mund, können diese Keime in den Körper gelangen und dort eine Krankheit auslösen. Nicht mit der Hand ins Gesicht fassen!

Autor:	Stand:	Kapitel:	Seite:
LBZH HI	08.2020		- 2 -

Organisationsbeschreibung; Hygieneplan Werkstätten i.Z.m. Covid-19 Pandemie Az: 41503/1

Verwaltung

Wann wasche ich meine Hände?

<u>Vor Arbeitsbeginn</u>, nach Bedarf kann eine Hautpflegecreme (vor der Arbeit) aufgetragen werden.

Während der Arbeit, wenn ein Arbeitsabschnitt beendet ist.

Nach der Arbeit, anschließend wird eine Pflegecreme auftragen um die zu Haut schützen.

- nach jeder Verschmutzung
- nach jeder Rückkehr in den privaten Bereich
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Niesen, Husten
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- nach dem Kontakt mit Tieren, Tierfutter, tierischen Abfall
- vor den Mahlzeiten
- vor dem Hantieren mit Medikamenten, Kosmetika
- vor und nach der Zubereitung von Speisen, auch zwischendurch, wenn rohes Fleisch verarbeitet wird
- vor und nach dem Kontakt mit Kranken
- vor und nach der Behandlung von Wunden

Wie wasche ich meine Hände?

Die Hände unter fließendem Wasser benetzen. Die Temperatur sollte angenehm sein. Die Temperatur des Wassers hat keinen Einfluss auf die Hygiene. Die Hände, der Handrücken, die Finger und die Handinnenseiten sollten gut benetzt sein.

Die Hände gut einseifen. Die Menge sollte ein ca. 20 Cent großer Tropfen Flüssigseife sein. Verreiben Sie diesen gut zwischen den Finger und auch Zwischenräumen, Daumen, Handrücken und Handinnenseiten.

Die Seife gründlich unter fließendem Wasser abspülen.

Das Händewaschen muss mindestens 20 Sekunden (langsam bis 20 zählen) durchgeführt werden.

Wichtig: Eine konsequente Umsetzung der **Handhygiene** ist die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung der Krankheitserreger auf oder durch Oberflächen.

Hände desinfizieren ist erforderlich, wenn das Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Erbrochenen, Blut und Fäkalien.

Flächen desinfizieren ist nicht erforderlich. Das Desinfizieren der Sanitärobjekte wird durch das Reinigungspersonal durchgeführt.

Autor:	Stand:	Kapitel:	Seite:
LBZH HI	08.2020		- 3 -

Organisationsbeschreibung; Hygieneplan Werkstätten i.Z.m. Covid-19 Pandemie Az: 41503/1

Verwaltung

3. Umgebungshygiene

In den Werkstätten Arbeiten eine Vielzahl verschiedener Menschen zusammen. Daher ist es unerlässlich, eigenverantwortlich ein hohes Maß an Hygiene durchzuführen.

Verhalten im Speisesaal: Kreuz - Markierungen auf dem Boden im Speisesaal geben einen Abstand zum Tresen und Personen vor. Jedes Kreuz ist ein Wartepunkt. Eingang und Ausgang sind zu beachten. Im Speisesaal besteht Maskenpflicht. Diese sind nur zum Essen abzunehmen.

Verhalten in den Werkstätten:

- <u>Arbeitsbereiche</u> werden, wenn möglich, unter Einhaltung der Abstandsregel zugewiesen.
- <u>Werkzeuge</u> und Maschinen sollten nur personenbezogen verwendet werden. Nach dem Benutzen sollten diese mit Seifenlauge gereinigt werden.
- <u>Lüften:</u> Tägliches mehrmaliges Stoßlüften (min. jede Stunde) bzw. Querlüftung mindestens 10 Minuten lang ist erforderlich (bei Anwesenheit). Es muss ein Luftaustausch erfolgen.
- <u>Lebensmittel</u> dürfen nicht in die Werkstatt mitgenommen und verzehrt werden.
- <u>Getränke</u> müssen verschlossen abgestellt werden und dürfen nur personenbezogen konsumiert werden.

Zutritt fremder Personen ist nicht gestattet. Ein Zutritt werkstattfremder Person kann nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Meister erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Hygieneregeln gefährdet die Gesundheit von Menschen

4. Ablauf bei Verdachtsfall

Befragen:

Die Meister müssen täglich nach dem Gesundheitszustand der Auszubildenden fragen.

Wird festgestellt, dass sich Krankheitszeichen ergeben, muss gehandelt werden.

Als Hilfsmittel kann ein kontaktloses Fieberthermometer benutzt werden. Eins wird im Meisterzimmer, ein weiteres in der Pförtnerloge deponiert.

Autor:	Stand:	Kapitel:	Seite:
LBZH HI	08.2020		- 4 -

Organisationsbeschreibung; Hygieneplan Werkstätten i.Z.m. Covid-19 Pandemie Az: 41503/1

Verwaltung

Auf folgende Krankheitszeichen ist zu achten: Fieber, Husten, Schnupfen, fehlender Geschmacks- und Geruchssinn, Kopf- und Gliederschmerzen. Treten diese Anzeichen auf, muss die Person isoliert werden.

- Die Person muss separat warten. Dafür steht ein Raum in Haus 1 unten (Gemeinschaftsraum) zur Verfügung.
- Telefonisch müssen die Eltern oder Angehörige verständigt werden. Volljährige Auszubildende sollten selbstständig informieren.
- Wenn möglich ist der Hausarzt zu verständigen, dessen Anweisungen müssen befolgt werden.
- Die Einrichtungsleitung und die Hauswirtschaftsleitung müssen verständigt werden.
- Das Gesundheitsamt muss durch die Hauswirtschaftsleitung /Hygienebeauftragte verständigt werden. Personenbezogene Daten müssen übermittelt werden.

Hildesheim, 25.August 2020

Joachim Budke Direktor

Autor:	Stand:	Kapitel:	Seite:
LBZH HI	08.2020		- 5 -